

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) Vom 14. Juni 2005

**§ 9
Schulpflicht, Schulaufnahme**

Auszug:

(6) Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können nach § 58 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstandes des Kindes und des schulärztlichen Gutachtens über die Aufnahme. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung durch eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen, abhängig machen. Vorzeitig aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden mit der Einschulung schulpflichtig.